

**MITTEILUNGSBLATT**  
**der Privaten Pädagogischen Hochschule**  
**Stiftung Burgenland**

---

Studienjahr 2017/18

Ausgegeben am 28. 9. 2018

Nr. 11

---

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule  
Burgenland über die Studienberechtigungsprüfung für die  
Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien**

und

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule  
Burgenland über die Studienberechtigungsprüfung für Studien  
in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern**

und

**Verordnung des Rektorats  
über die studienrechtlichen Zuständigkeiten  
im Bachelorstudium Elementarpädagogik**

Für das Rektorat:

Weisz

**Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: [www.ph-burgenland.at](http://www.ph-burgenland.at)



# Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Burgenland über die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien

## Präambel

Die Rektorate der Bildungseinrichtungen des Entwicklungsverbunds Süd-Ost<sup>1</sup> haben gem. § 54e Abs. 3 und § 64a UG sowie § 39b Abs. 3 und § 52c HG die einheitliche Durchführung der Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien beschlossen:

## § 1 Zuständigkeit

- (1) Studienberechtigungsprüfungen für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien werden an folgenden Bildungseinrichtungen des Entwicklungsverbunds Süd-Ost durchgeführt:
  1. Pädagogische Hochschule Burgenland
  2. Pädagogische Hochschule Kärnten
  3. Pädagogische Hochschule Steiermark
  4. Technische Universität Graz
  5. Universität Graz
  6. Universität Klagenfurt
- (2) Die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erfolgt nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers an einer der Bildungseinrichtungen gem. Abs. 1. Die einzelnen Prüfungen können auch an anderen Bildungseinrichtungen des Entwicklungsverbunds Süd-Ost abgelegt werden.

## § 2 Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

- (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien ist in der dafür zuständigen Abteilung der betreffenden Bildungseinrichtung einzubringen. Neben den gesetzlich vorgesehenen Angaben hat das Ansuchen einen Lebenslauf, der insbesondere auf die Vorbildung eingeht, und eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über allfällige erfolglose Versuche, die Studienberechtigungsprüfung an einer Bildungseinrichtung des Entwicklungsverbunds Süd-Ost abzulegen, zu enthalten.

---

<sup>1</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

- (2) Wenn eine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium nicht vorliegt, die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung aber gegeben sind, können der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur, Prüfung/en über eine oder mehrere einführende Lehrveranstaltung/en an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule u.a.) als Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erteilt werden.

### § 3 Prüfungsfächer

- (1) Für die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien werden folgende Prüfungsfächer festgelegt:

1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema,
2. Mathematik 1: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich und mündlich abzulegen,
3. Lebende Fremdsprache 2: Fertigkeitsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben – entsprechend des europäischen Referenzrahmens – Kompetenzniveau B2: Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben. Kenntnis und Anwendung der Grammatik sowie des Grund- und Aufbauwortschatzes.  
Prüfungsinhalt:
  1. Überprüfung des Hör- und Leseverständnisses
  2. Übersetzen eines einfachen Textes in korrektes Deutsch
  3. Verfassen eines AufsatzesPrüfungsmethode: schriftlich und mündlich
4. Pädagogische Grundlagen: Mit dem Fach „Pädagogische Grundlagen“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie sich zu Themengebieten der Pädagogik argumentativ schriftlich oder mündlich zu äußern vermögen. Die Themengebiete umfassen allgemeine Grundbegriffe und Fragestellungen der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen, den Erziehungsprozess, Medienerziehung und Institutionen der Erziehung und Bildung. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich oder mündlich (1 Stunde) abzulegen.
5. Wahlfach aus dem angestrebten Studium.

- (2) Für das Wahlfach ist eine Vorlesungsprüfung im Umfang von mindestens 3 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem angestrebten Studium zu wählen, die im Curriculum für das erste oder zweite Semester des Studiums empfohlen wird. Für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung kann stattdessen auch ein Seminar im Umfang von mindestens 3 ECTS-Anrechnungspunkten, das im Curriculum für das erste oder zweite Semester des Studiums empfohlen wird, besucht werden. Es wird empfohlen, eine Vorlesungsprüfung bzw. für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung ein Seminar aus dem angestrebten Studium zu wählen. Das Wahlfach ist bei der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung festzulegen. Eine nachträgliche Änderung ist auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten oder bei einer Änderung des Lehrangebotes möglich.

#### **§ 4 Vorbereitung auf die Prüfungen**

- (1) Zur Vorbereitung auf die Prüfungen der Pflichtfächer richten die Universität Graz und die Universität Klagenfurt jeweils einen Universitätslehrgang ein. Zusätzlich können auch an den anderen Bildungseinrichtungen des EVSO Vorbereitungsangebote vorgesehen werden.
- (2) Die Universitätslehrgänge und anderen Vorbereitungsangebote können von allen an einer Bildungseinrichtung des EVSO zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien zugelassenen Personen besucht werden.

#### **§ 5 Anerkennung von Prüfungen**

Zusätzlich zu den Anerkennungsmöglichkeiten gem. § 64a Abs. 9 UG bzw. § 52c Abs. 9 HG ist die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

#### **§ 6 Organisation der Studienberechtigungsprüfung an der Pädagogischen Hochschule Burgenland**

- (1) Vor Einbringung des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gem. § 2 Abs. 1 findet ein Beratungsgespräch der an der Pädagogischen Hochschule Burgenland eingerichteten beratenden Stelle mit der Bewerberin/dem Bewerber statt.
- (2) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bietet individuelle Terminvereinbarung bei Bedarf an.
- (3) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem er/sie eine Prüfung ablegen will.
- (4) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gem. § 3 Abs. 1 Z 1 hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.
- (5) Jede Prüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen und, wenn

es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.

- (6) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin/der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2018 bereits zur Studienberechtigungsprüfung nach dem Hochschul-Studienberechtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2008, zugelassen waren, sind berechtigt, die Studienberechtigungsprüfung bis zum 30. 9. 2018 nach den Bestimmungen des Hochschul-Studienberechtigungsgesetzes abzulegen.

# Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Burgenland über die Studienberechtigungsprüfung für Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern

## Präambel

Die Rektorate der Pädagogischen Hochschule Burgenland, der Pädagogischen Hochschule Kärnten und der Pädagogischen Hochschule Steiermark haben gem. § 39b Abs. 3 und § 52c HG die einheitliche Durchführung der Studienberechtigungsprüfung für die Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern beschlossen.

## § 1 Zuständigkeit

Studienberechtigungsprüfungen für die Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern werden an folgenden Bildungseinrichtungen des Entwicklungsverbands Süd-Ost<sup>2</sup> durchgeführt:

6. Pädagogische Hochschule Burgenland
7. Pädagogische Hochschule Kärnten
8. Pädagogische Hochschule Steiermark

- (3) Die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erfolgt nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers an einer der Bildungseinrichtungen gem. Abs. 1.

## § 2 Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

- (3) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern ist in der dafür zuständigen Abteilung der betreffenden Bildungseinrichtung einzubringen. Neben den gesetzlich vorgesehenen Angaben hat das Ansuchen einen Lebenslauf, der insbesondere auf die Vorbildung eingeht, und eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über allfällige erfolglose Versuche, die Studienberechtigungsprüfung an einer Bildungseinrichtung des Entwicklungsverbands Süd-Ost abzulegen, zu enthalten.
- (4) Wenn eine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium nicht vorliegt, die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung aber gegeben sind, können der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur,

---

<sup>2</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

Prüfung/en über eine oder mehrere einführende Lehrveranstaltung/en an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule u.a.) als Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erteilt werden.

### § 3 Prüfungsfächer

(3) Für die Studienberechtigungsprüfung für die Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern werden folgende Prüfungsfächer festgelegt:

1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema.
2. Mathematik 1: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich und mündlich abzulegen.
3. Lebende Fremdsprache 2: Fertigkeitsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben – entsprechend des europäischen Referenzrahmens – Kompetenzniveau B2: Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben. Kenntnis und Anwendung der Grammatik sowie des Grund- und Aufbauwortschatzes.  
Prüfungsinhalt:
  1. Überprüfung des Hör- und Leseverständnisses
  2. Übersetzen eines einfachen Textes in korrektes Deutsch
  3. Verfassen eines AufsatzesPrüfungsmethode: schriftlich und mündlich.
4. Pädagogische Grundlagen: Mit dem Fach „Pädagogische Grundlagen“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie sich zu Themengebieten der Pädagogik argumentativ schriftlich oder mündlich zu äußern vermögen. Die Themengebiete umfassen allgemeine Grundbegriffe und Fragestellungen der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen, den Erziehungsprozess, Medienerziehung und Institutionen der Erziehung und Bildung. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich oder mündlich (1 Stunde) abzulegen.
5. Wahlfach aus dem angestrebten Studium.

(4) Für das Wahlfach ist eine Vorlesungsprüfung im Umfang von mindestens 3 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem angestrebten Studium zu wählen, die im Curriculum für das erste oder zweite Semester des Studiums empfohlen wird. Es wird empfohlen, eine Vorlesungsprüfung aus dem angestrebten Studium zu wählen. Das Wahlfach ist bei der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung festzulegen. Eine nachträgliche Änderung ist auf

Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten oder bei einer Änderung des Lehrangebotes möglich.

#### **§ 4 Vorbereitung auf die Prüfungen**

Zur Vorbereitung auf die Prüfungen der Pflichtfächer richten die Universität Graz und die Universität Klagenfurt jeweils einen Universitätslehrgang ein. Zusätzlich können auch an der Pädagogischen Hochschule Burgenland, der Pädagogischen Hochschule Kärnten und der Pädagogischen Hochschule Steiermark Vorbereitungsangebote vorgesehen werden.

#### **§ 5 Anerkennung von Prüfungen**

Zusätzlich zu den Anerkennungsmöglichkeiten gem. § 52c Abs. 9 HG ist die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

#### **§ 6 Organisation der Studienberechtigungsprüfung an der Pädagogischen Hochschule Burgenland**

- (7) Vor Einbringung des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gem. § 2 Abs. 1 findet ein Beratungsgespräch der an der Pädagogischen Hochschule Burgenland eingerichteten beratenden Stelle mit der Bewerberin/dem Bewerber statt.
- (8) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bietet individuelle Terminvereinbarung bei Bedarf an.
- (9) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem er/sie eine Prüfung ablegen will.
- (10) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gem. § 3 Abs. 1 Z 1 hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.
- (11) Jede Prüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.
- (12) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin/der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (2) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.
  
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2018 bereits zur Studienberechtigungsprüfung nach dem Hochschul-Studienberechtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2008, zugelassen waren, sind berechtigt, die Studienberechtigungsprüfung bis zum 30.09.2018 nach den Bestimmungen des Hochschul-Studienberechtigungsgesetzes abzulegen.

# **Verordnung des Rektorats über die studienrechtlichen Zuständigkeiten im Bachelorstudium Elementarpädagogik**

---

## **Präambel**

Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>3</sup> (EVSO) angeboten.

Entsprechend § 39b Abs 3 HG 2005 werden von den Kooperationspartnerinnen Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Zudem wird bestimmt, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher beteiligten Pädagogischen Hochschule jeweils zur Anwendung kommen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Festlegung der Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und der Anwendung der studienrechtlichen Satzungsbestimmungen bezieht sich auf das zwischen der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (KPH), der Pädagogischen Hochschule Burgenland (PHB), der Pädagogischen Hochschule Kärnten (PHK) und der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PHSt) gemeinsam eingerichtete Bachelorstudium Elementarpädagogik.

## **§ 2 Zuständigkeit in Studienangelegenheiten**

- (1) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 oder der Satzung die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums bzw. das Erlöschen der Zulassung bzw. die vorzeitige Beendigung des Studiums, die Beurlaubung und den Studienbeitrag, die Anerkennung von Prüfungen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements und die Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Pädagogischen Hochschule gem. § 52 Abs. 8 HG 2005 i.d.g.F. betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der der/die Studierende zum Studium zugelassen ist.
- (2) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 oder der Satzung die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Aufhebung von Prüfungen, den Abbruch von Prüfungen, die Nichtigklärung von Beurteilungen, die

---

<sup>3</sup> Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

Einsetzung von PrüferInnen und Prüfungssenaten/Prüfungskommissionen, die Zuweisung von Studierenden zu BetreuerInnen und die Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Bachelorarbeiten betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der die Lehrveranstaltung angeboten, die betreffende Prüfung durchgeführt bzw. die Bachelorarbeit betreut wird.

- (3) Die Verleihung des im gegenständlichen Bachelorstudium vorgesehenen akademischen Grades erfolgt durch einen Bescheid des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs der zulassenden Pädagogischen Hochschule, wobei die jeweils andere Kooperationspartnerin auszuweisen ist (§ 65 Abs. 6 HG 2005 i.d.g.F.).

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat